

Deutsch-Japanische Gesellschaft Hannover Chado-Kai e.V.

Satzung (mit Änderungen lt. Vorschlag zur Änderung 2025)

§ 1 Name, Sitz und Organe

1. Der Verein führt den Namen: Deutsch-Japanische Gesellschaft Hannover CHADO-KAI e.V. zur Förderung der Städtepartnerschaft Hannover-Hiroshima
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Seine Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein wirkt mit an der Herstellung und Vertiefung partnerschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen Hannover und Hiroshima. Er arbeitet mit allen Institutionen in Hannover und Hiroshima zusammen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Städtepartnerschaft mit Leben zu erfüllen und auszubauen.
2. Er hat sich die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Menschen in Japan und Deutschland zum Ziel gesetzt, beispielsweise:
 - a) Hannoverschen Bürgerinnen und Bürgern und Freundinnen und Freunden die japanische Kultur zu vermitteln. Dieses führt zu einer Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und dem Gedanken der Völkerverständigung.
 - b) Der Verein widmet sich daneben dem von der Stadt Hiroshima an die Stadt Hannover geschenkten Teehaus, indem er diese Einrichtung aktiv nutzt.
 - c) Die Durchführung von multikulturellen Veranstaltungen, an denen Menschen aus Japan und Deutschland teilnehmen.
 - d) Mithilfe und Betreuung kultureller, japanischer Gruppen.
3. Förderung und Durchführung von Hilfsmaßnahmen für von Naturkatastrophen und höherer Gewalt Betroffene in Japan.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gründe und Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufheben des Vereins keinerlei Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden ohne Unterschied nach Staatsangehörigkeit sowie politischer und religiöser Zugehörigkeit.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand mit dessen schriftlicher Bestätigung erworben. Sie verpflichtet zur Beitragszahlung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten austreten.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt, oder wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und wenn es von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem 1. Vorsitzenden oder der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
3. Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ebenso viel Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht, welche in der Mitgliederversammlung vorliegen muss, kann ein Mitglied ein anderes mit seiner Stimmabgabe beauftragen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beantragt mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
5. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/von dem 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Annahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung
 - c) Annahme des Haushaltsplanes
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

2. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) 1 oder 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeisterin sowie der stellvertretenden Schatzmeisterin/dem stellvertretenden Schatzmeister
 - d) bis zu 10 weiteren Vorstandmitgliedern, die verantwortlich im Verein mitarbeiten.Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Jedes Amt steht allen Personen ungeachtet ihrer geschlechtlichen Zugehörigkeit in gleicher Weise offen.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Vorstand im Sinne des BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 1 oder 2 stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.
2. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von 2 Mitgliedern des Vorstandes abgegeben.

§ 9 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl vor. Bis dahin kann der Vorstand selbst das Amt besetzen.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr statt. Sie werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufs herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung vor der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes.

3. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben der/dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.